

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt 1,7 %.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
 2. den Daten des Melderegisters
 3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

§ 4

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 08.04.2019

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Folkert Loose
(Folkert Loose)
Erster Stadtrat